

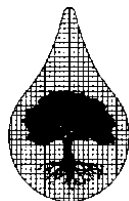
Gemeinde Büchen

Alternativenprüfung für Photovoltaik-Eignungsflächen



BBS-Umwelt

Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/ 69 88 45
eMail info@bbs-umwelt.de



GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531 / 6707-0
eMail oldesloe@gsp-ig.de

09.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	2
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1	Fortschreibung LEP SH 2021	3
2.2	Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021.....	4
3	Methodik	7
4	Bestandserhebung Gemeinde Büchen	7
4.1	Lage und Gebietsbeschreibung	7
4.2	Landesplanerische Vorgaben	8
4.3	Flächen mit Ausschlusswirkung	10
4.4	Vorrangflächen Solar-Freiflächenanlagen	11
5	Potenzielle Eignungsflächen in der Gemeinde Tramm	11
5.1	Suchräume Alternativflächen	11
5.2	Gesamtbewertung	15
6	Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Verwaltungszuordnung Gemeinde Büchen und Umgebung (Auszug DA Nord)	7
Abb. 2:	Auszug Fortschreibung LEP, 2021	9
Abb. 3:	Auszug LRP, Hauptkarte 1	9
Abb. 4:	Alternativfläche B1 – Büchen-Dorf (Auszug Anlage 1)	11
Abb. 5:	Alternativfläche B2 – Pötrau Süd (Auszug Anlage 1)	12
Abb. 6:	Alternativfläche B3 und B4 – Ortsrand Richtung Müssen (Auszug Anlage 1).....	12

Anlagen

Karte 1: Übersichtskarte Alternativenprüfung

Karte 2: Ergebniskarte Alternativenprüfung

1 Planungsanlass

Aufgrund vorteilhafter energie- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen ist die Bedeutung der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie stark gestiegen. Entsprechend der aktuellen Zielsetzung der Bundesregierung auf dem Weg zur Klimaneutralität soll auch die Solarenergie in den nächsten Jahren deutlich ausgebaut werden.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt Planungen und Maßnahmen der Energiewende und des Klimaschutzes. Gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) liegt „die Nutzung der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt“.

Die Gemeinde Büchen möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und Flächen im Gemeindegebiet planungsrechtlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen vorbereiten. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl ist gemäß landesplanerischen Vorgaben ein gemeindeweites Rahmenkonzept zu erstellen. Dieses Rahmenkonzept zeigt auf, welche Flächen im Untersuchungsraum sich potenziell für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen eignen und wo schon erkennbare Belange entgegenstehen. Diese trägt zudem langfristig dazu bei, eine räumliche Überlastung durch Agglomeration solcher Anlagen zu vermeiden und ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen zu ermöglichen.

Das vorliegende Rahmenkonzept (Weißflächenkartierung) nimmt bereits eine Abwägung der geeigneten Flächen untereinander vor, um dieses als Grundlage für die bauleitplanerische Entwicklung zu nutzen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2021, aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021).

In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt und statt fünf Regionen nur noch drei ausgewiesen. Zum derzeitigen Zeitpunkt enthalten diese jedoch keine konkreten Aussagen zu Solar-Freiflächenanlagen, es wird lediglich auf die Notwendigkeit der Nutzung regenerativer Energien verwiesen.

Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“. Der Zweck des Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Zudem sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringert werden, fossile Energieresourcen geschont und die Technologieentwicklung zur Erzeugung von Strom aus

erneuerbaren Energien gefördert werden (§ 1 Abs. 1 EEG). Ziel ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Grundsatz wurde durch die Novelle 2023 dahingehend angepasst, dass bis 2030 der deutsche Bruttostromverbrauch zu 80 % bzw. bis 2035 vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Von den festgelegten Volumina bis 2029 für Photovoltaik sind jedoch nur rd. 10 % auf Dächern zu erwarten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen an Autobahnen und Fernbahntrassen sind weiterhin in einer beidseitigen Trasse von 200 m bauplanungsrechtlich privilegiert, d.h. eine Genehmigung kann nach § 35 BauGB erfolgen.

2.1 Fortschreibung LEP SH 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036 und beinhaltet bzgl. Solarenergie folgende Vorgaben (siehe dazu LEP, Kap. 4.5.2):

Vorranggebiete für Solar-Freiflächenanlagen:

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solar-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Ausschlussflächen Solar-Freiflächenanlagen:

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in folgenden Gebieten errichtet werden:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und

Landschaft,

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (aus den Regionalplänen) sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt.

2.2 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021

Am 01.09.2021 haben das Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Der Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächenanlagen geben. Nachfolgend werden die Flächenvorgaben für Suchräume nachrichtlich zusammengefasst.

Fachliche und Überfachliche Vorgaben (Auszug Teil C des Erlasses)

Danach kommen laut Erlass als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Als bedingt geeignete Flächen, die einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können, werden folgende Flächen definiert:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG.
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG.
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkullisse).
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG.
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG.
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004).
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)
- Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.
- Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind).
- Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei.
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten.
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass

keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.

- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden.
- Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II.
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild.

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen Solarenergie-Freiflächen Anlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG.
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG.
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG).
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG).
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete).
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG.
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz.
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG.
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

3 Methodik

Als Untersuchungsraum wird im ersten Schritt das Gemeindegebiet definiert. Anschließend werden Ausschluss- und Prüfkriterien ermittelt, welche im Wesentlichen aus den Vorgaben des LEP und aus dem Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein (siehe Kap. 2) hervorgehen.

Zunächst werden dann für das Gemeindegebiet alle Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung gem. Kap. 2.2, die für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind, markiert. Weiterhin erhalten diese Pufferflächen / Pufferabstände (überwiegend 100 m Abstände).

Die verbleibenden Flächen kommen nachfolgend zunächst als Eignungsflächen in Frage. Unter Berücksichtigung der sog. „Prüfkriterien“ nach Kap. 2.2 (bedingt geeignete Flächen) sowie einer Ortsbegehung unter Berücksichtigung von Landschaftsbild, Vorbelastungen, kleinflächigen Biotopen und Topographie erfolgt eine weitere Abschichtung der Eignung.

Die in der Abschichtung verbleibenden Flächen werden dann unter Berücksichtigung weiterer Eignungsflächen der Nachbargemeinden und der besonderen Bewertung als Vorrangflächen für Solar-Freiflächenanlagen abschließend geprüft.

4 Bestandserhebung Gemeinde Büchen

4.1 Lage und Gebietsbeschreibung

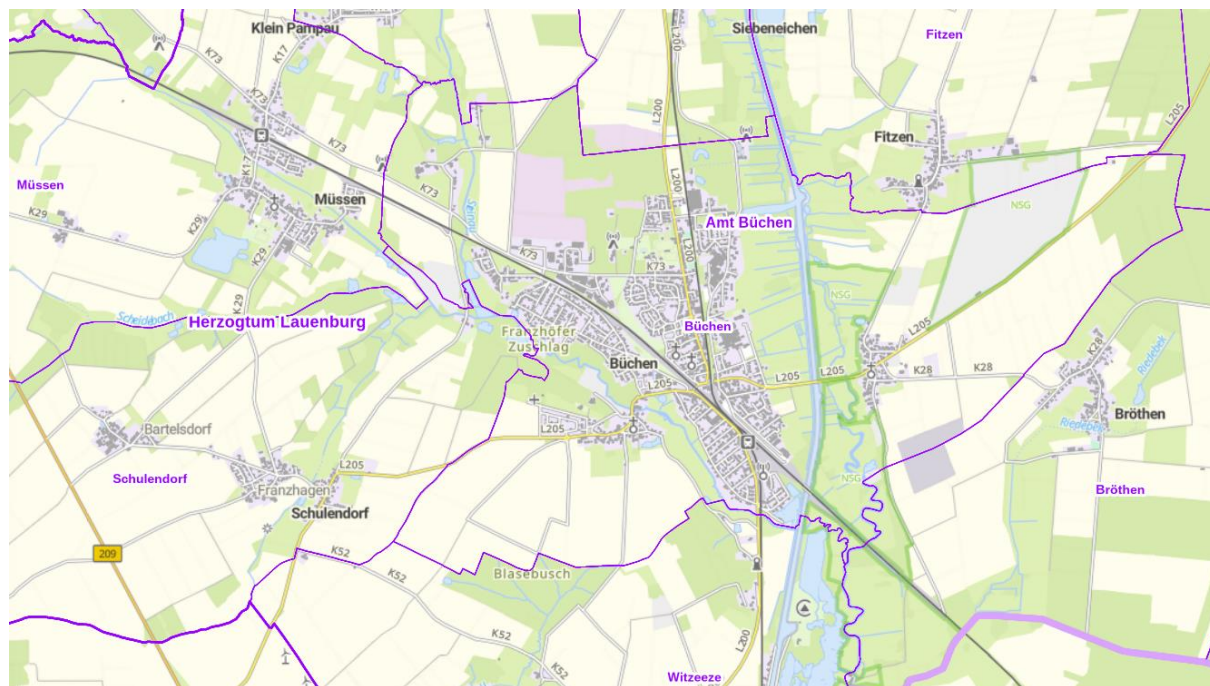


Abb. 1: Verwaltungszuordnung Gemeinde Büchen und Umgebung (Auszug DA Nord)

Die Gemeinde Büchen liegt im südlichen Bereich des Kreises Herzogtum Lauenburg und gehört zum Amtsbezirk Büchen. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,85 km², die Gemeinde hat ca. 6.500 Einwohner. Als Nachbargemeinden sind zu nennen: Siebeneichen, Fitzen, Langenlehsten, Bröthen, Witzeze, Schulendorf, Klein Pampau und Müssen.

Neben ihrer landwirtschaftlichen Prägung ist Büchen heute auch durch größere Wohn- und Gewerbebebauung dominiert. Darüber hinaus sind größere Flächen als Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG ausgewiesen (Niederungsbereiche, Heide- und Sanderflächen, Wald).

Die landwirtschaftlichen Böden sind durch eine sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit gekennzeichnet. Die Bodenwertzahlen sind im Bereich der Sanderflächen sehr niedrig (unter 25 Bodenpunkten) und erreichen im Bereich der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals und der Steinau sowie südlich von Pötrau Werte zwischen 30 und 60 Bodenpunkten. Im regionalen Vergleich wird die Ertragsfähigkeit auf diesen Flächen als mittel bis sehr hoch bewertet. Die Zusammensetzung der Bodentypen auf den Sanderflächen ist großräumig durch Braunerden geprägt, kleinteilig kommen zusätzlich Pseudogley-Braunerden, Parabraunerden und Pseudogley-Kolluvisol hinzu. Die Niederungsbereiche von Elbe-Lübeck-Kanal und Steinau werden durch folgende Bodentypen geprägt: Gley, Anmoorgley und Niedermoor. Ehemalige Kiesabauflächen, Fischteiche, ELK und Nebenflächen sowie die Bahnstrecken sind als anthropogen überformte Böden zu beschreiben.

Die Gemeinde liegt im Übergangsbereich der Naturräume der Lauenburger Geest und der südwestmecklenburgischen Niederungen.

Die den Ort von West nach Ost sowie von Nord nach Süd durchquerenden Bahnstrecken stellen deutliche Zäsuren im Landschaftsraum dar. Darüber hinaus bilden die Gewässer bzw. Niederungen des Elbe-Lübeck-Kanals mit Stecknitz-Delvenau sowie der Steinau (mit Zuflüssen) weitere, das Gemeindegebiet durchziehende lineare Achsen. Die Steinau ist Vorranggewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie

4.2 Landesplanerische Vorgaben

Mit dem Landesentwicklungsplan 2021 und dem Landschaftsrahmenplan stehen zwei landesplanerische Rahmenkonzepte zur Verfügung, deren Ziele bei großflächigen PV-Anlagen zu berücksichtigen sind.

Landesentwicklungsplan:

Im Landesentwicklungsplan (2021) liegt die Gemeinde Büchen im ländlichen Raum und wird als Unterzentrum dargestellt. Zwei Bahnstrecken durchqueren das Gemeindegebiet, im östlichen Bereich liegt der Elbe-Lübeck-Kanal. Büchen liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie der östliche Teil in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.



Abb. 2: Auszug Fortschreibung LEP, 2021

Landschaftsrahmenplan:

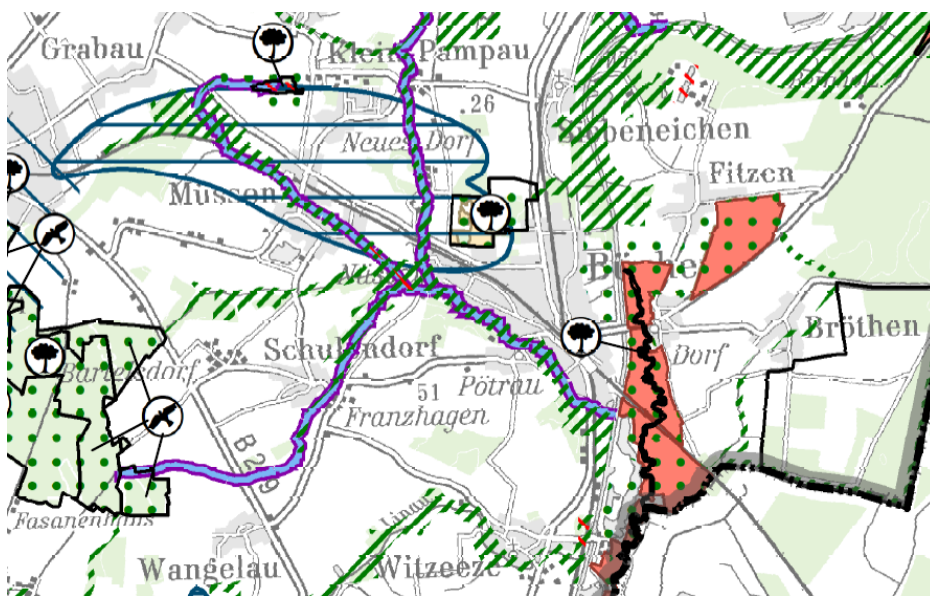


Abb. 3: Auszug LRP, Hauptkarte 1

Die Gemeinde Büchen ist Teil des Planungsraumes III zum LRP (2020). Hier werden die in Kap. 4.3 beschriebenen FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete sowie die Vorrangfließgewässer mit Verbundachsen dargestellt (Hauptkarte 1). Ein Trinkwassergewinnungsgebiet erstreckt sich im westlichen Bereich bis in die Nachbargemeinden.

In der Hauptkarte 2 werden die östlichen Gemeindeflächen als Eignungsflächen für ein Landschaftsschutzgebiet eingestuft, die Flächen mit besonderer Erholungseignung gehen noch darüber hinaus. In der Hauptkarte 3 werden die Waldflächen an der Steinau und in der Nüssauer Heide sowie die klimasensitiven Böden der ELK-Niederung in ihrer Klimaschuttfunktion benannt. Die Hangkanten des ELK sind als Geotope ausgewiesen, Teilflächen der Niederung als Flächen mit Rohstoffvorkommen.

4.3 Flächen mit Ausschlusswirkung

Im Gemeindegebiet von Büchen werden folgende Flächen mit Ausschlusswirkungen entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben dargestellt (siehe dazu Anlage 1)

Naturschutzfachliche Ausschlussflächen:

- FFH-Gebiete DE 2529-301 „Nüssauer Heide“ und DE 2529-302 „Stecknitz-Delvenau“ und die Naturschutzgebiete „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ und „Büchener Sander“, Pufferumgebung 100 m,
- Flächen des landesweiten Biotopverbundsystem, diese liegen im Bereich der Fließgewässer und o.g. Schutzgebiete, Pufferumgebung 100 m.
- Geschützte Biotope nach Landeskartierung, diese liegen vor allem in den Gewässerniederungen sowie in den FFH-Gebieten, ohne Pufferumgebung.
- Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz umfassen v.a. Teile des FFH-Gebietes „Nüssauer Heide“ sowie die angrenzenden Flächen, darüber hinaus Teile der Steinaniederung und der Niederung am ELK, Pufferumgebung 50 m.
- Moorflächen im Bereich der Gewässerniederungen, ohne Pufferumgebung.
- Gewässer / Vorrangfließgewässer, hier Steinau und Zuflüsse, Flächen liegen ohnehin im Bereich von geschützten Flächen (s.o.) bzw. innerhalb des Biotopverbundsystems, ohne gesonderte Pufferumgebung.
- Anerkannte Geotope der Niederungen und am ELK, jedoch überwiegend ebenfalls innerhalb von geschützten Flächen bzw. innerhalb des Biotopverbundsystems, ohne gesonderte Pufferumgebung,
- Maßnahmenflächen der Bauleitplanung sowie Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen, ohne gesonderte Pufferumgebung

Die Prüfung von besonderen Flächen für den Artenschutz und die „bedingte Eignung“ von Dauergrünlandflächen und Geotop-Potenzialflächen erfolgt erst im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung in Kap. 5. Weiterhin sind an dieser Stelle dann auch kleinräumige Ausschlussflächen wie z.B. Kleingewässer, Knicks etc. zu berücksichtigen.

Ausschlussflächen Siedlung und Verkehr:

- Im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Büchen, Pufferumgebung 150 m
- Alle Verkehrswege, v.a. aber die Landes- und Kreisstraßen sowie die Schienenwege, inkl. der Anbauverbotszonen. Weiterhin ist der Elbe-Lübeck-Kanals als Schifffahrtsstraße bzw. als Gewässer ausgenommen.

Darüber hinaus ist bezüglich der Erholungsnutzung und besonderen Eigenart eines Landschaftsraumes dieses als Bewertungskriterium in der Einzelflächenbetrachtung mit zu berücksichtigen.

4.4 Vorrangflächen Solar-Freiflächenanlagen

Die Flächen entlang Hauptfernbahn (Strecke Hamburg-Berlin) kommen als Vorrangflächen bzw. als geeignete Suchräume in Frage.

Innerhalb der Siedlung sind keine ausreichend großen bzw. ungenutzten Flächen vorhanden, die für eine Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen geeignet wären. Ehemalige Gewerbebrachen bestehen nicht.

5 Potenzielle Eignungsflächen in der Gemeinde Büchen

5.1 Suchräume Alternativflächen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 genannten Ausschlussflächen werden für das gesamte Gemeindegebiet insgesamt 4, überwiegend unabhängig voneinander liegende Alternativflächen für die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen gefunden. Diese werden nachfolgend hinsichtlich ihrer Flächenbeschreibung und Eignung diskutiert.

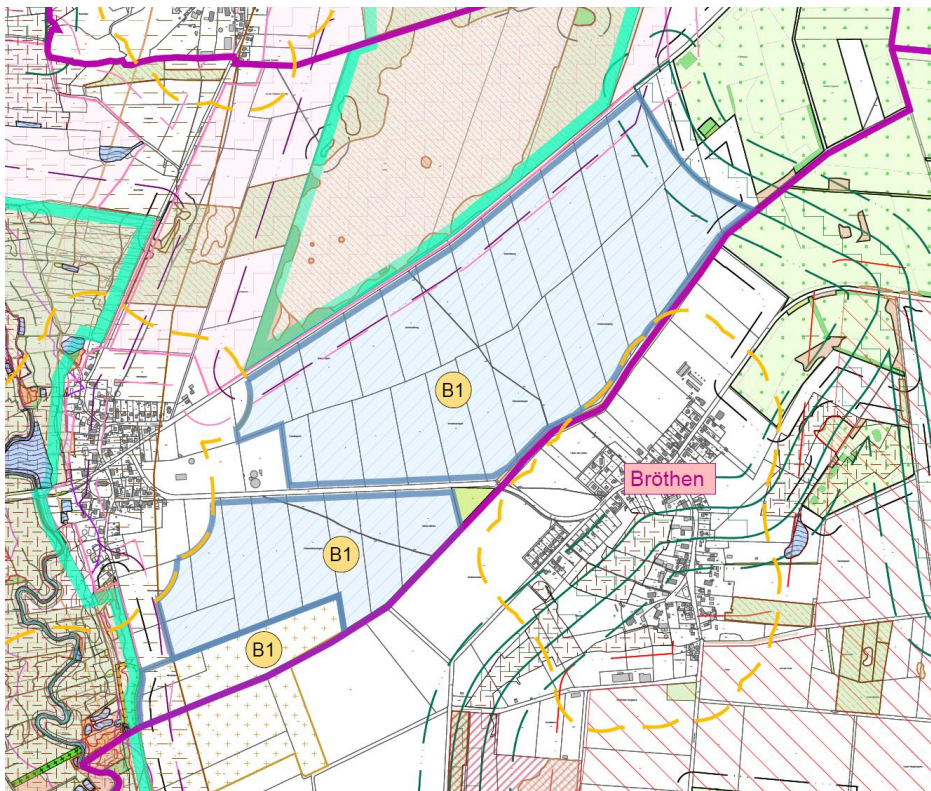


Abb. 4: Alternativfläche B1 – Büchen-Dorf (Auszug Anlage 1)

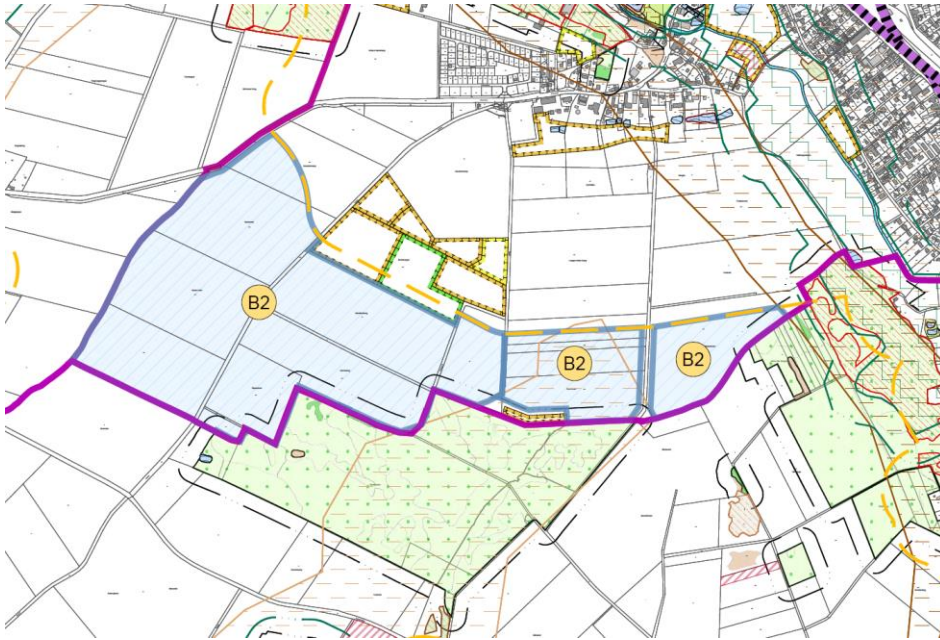


Abb. 5: Alternativfläche B2 – Pötrau Süd (Auszug Anlage 1)

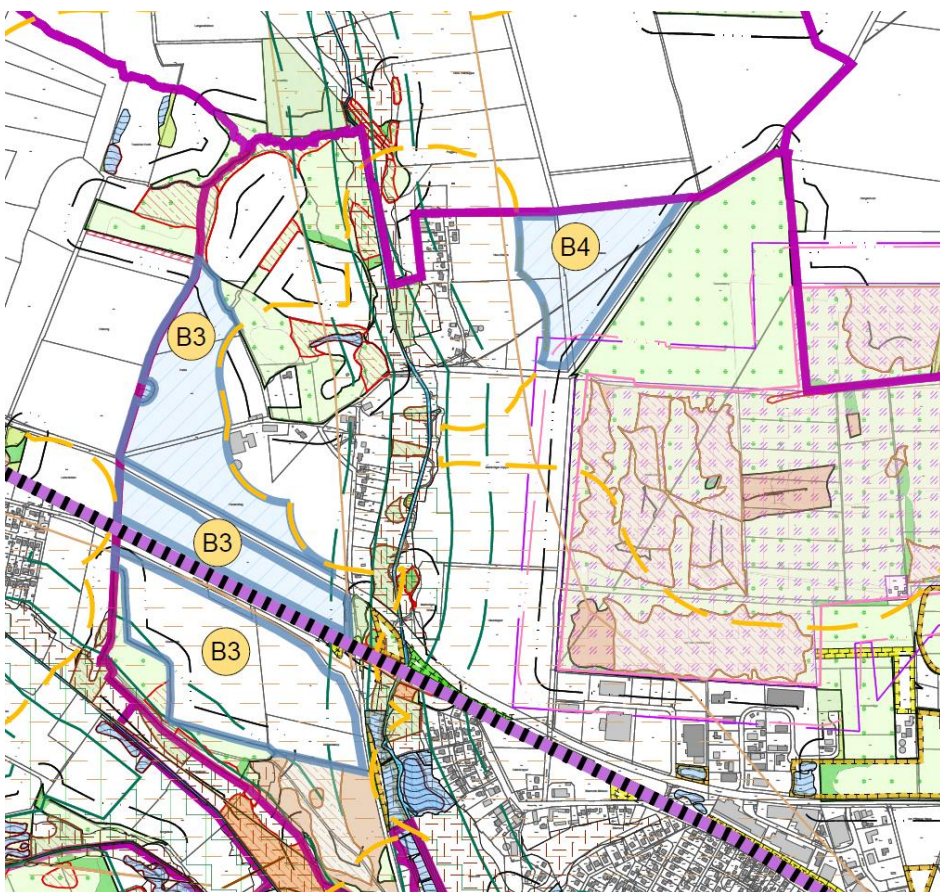


Abb. 6: Alternativfläche B3 und B4 – Ortsrand Richtung Müssen (Auszug Anlage 1)

Tabelle 1: Vergleichende Gegenüberstellung der Alternativflächen

Gemeinde Büchen

Fläche Nr.	Lage	Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes	Schutzgebiete	Kurzcharakteristik Siedlung und Erholung	Vorbelastungen	Bewertung
B1	beidseitig Bröthener Straße zwischen Büchen-Dorf und Bröthen	offene Agrarlandschaft mit einzelnen Knicks, einsehbar Ortsrand von Büchen und Bröthen Bodennutzung: Acker, BZ <=24	Nördlich davon NSG Büchener Sander Vorrangfläche Natur gem. LEP	Dörfliche Strukturen, geringer Zersiedlungsgrad, Bedeutung für die Naherholung	Kiesabbau und Biogasanlage Büchen-Dorf (punktuell)	Große Flächen potenziell gut geeignet, aber Förderung der Ziersiedlung, hoher Landschaftsverbrauch
B2	Südlich Pötrau	Fläche für Wohnen und Naturschutz Büchen mit vielfältigen Landschaftselementen, südlich Wald Bodennutzung: Acker, BZ 31-59	Ausgleichsflächen Pötrau, Wald	Wohnen und Naherholung mit hoher Bedeutung	Wohnnutzung, sonst gering	Flächen wenig geeignet, ggf. Teilflächen Richtung Schulendorf (westl. Frachtweg)

Fläche Nr.	Lage	Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes	Schutzgebiete	Kurzcharakteristik Siedlung und Erholung	Vorbelastungen	Bewertung
B3	Beidseitig Bahnlinie Müs-sen-Büchen (am Heideweg)	Flächen durch Straße, Bahnlinie und Höfe zergliedert, ansonsten typische Agrarlandschaft mit Knicks, südlich Wald Bodennutzung: Acker, BZ <=24	Geotopverdachtsfläche (südliche Teilfläche), Steinauniederung	Mäßiger Zersiedlungsgrad durch Bebauung, kurze Wege zwischen Büchen und Müssen	Bahnstrecke mit Oberleitung, Vorrangflächen gemäß EEG 2023	Linienhafte Strukturen potenziell gut geeignet, Flächen relativ klein, Umgebung von M1 (Potenzialfläche PV der Gemeinde Müs-sen)
B4	Nüssauer Weg (Richtung Steinkrug)	Offener, vielfältiger Landschaftsraum in Kontakt mit Wald, Knicks und Heide Bodennutzung: Acker, BZ <=24	Südlich FFH-Gebiet Nüssauer Heide	Südlich geplantes Gewerbe, ansonsten Naherholungsraum, geringer Zersiedlungsgrad	gering	Fläche wenig geeignet, da keine Vorbelastungen und sehr klein

Blau unterlegt: Flächen mit „guter Eignung“

5.2 Gesamtbewertung

Entsprechend der Tabelle 1 ist nur die Teilfläche B3 besonders für die Anlage von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen geeignet. Die Vorgaben des Landeserlasses zur bevorzugten Errichtung der Anlagen an Fernbahntrassen werden hier eingehalten, Schutzgebiete oder sonstige Ausschlussflächen sind nicht betroffen. Der Südteil der Fläche B3 ist Geotoppotenzialfläche. In der Abwägung mit den o.g. Vorbelastungen sowie unter Berücksichtigung von möglichen Minimierungsmaßnahmen (keine Bodenmodellierung etc.) wird dieses hier nicht als Ausschlusskriterium bewertet.

Als weitere Vorbelastungen sind die Elektrifizierung der Bahnstrecke, die parallel verlaufende Straße sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche zu nennen.

Es können ausreichende Abstände zur Siedlung, Wald- und Gewässerfläche und zu sonstigen wertgebenden Strukturen wie Knicks eingehalten werden. Die derzeitige Nutzung als Acker stellt einen insgesamt vergleichbar geringen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Alle übrigen Flächen treten gegenüber diesen Flächen deutlich zurück, entweder aufgrund fehlender Vorbelastungen oder zum Schutz des Landschaftsbildes (Kuppenlage/Einsehbarkeit, kleinteilige Nutzungsstrukturen).



Fläche 3: Blickrichtung Heideweg Richtung Bahnstrecke



Fläche 3: Südlich der Bahnstrecke, Blickrichtung Südwesten

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Dafür wurden eine Kartierung des Gemeindegebietes vorgenommen und Ausschlussflächen und Eignungsflächen definiert. Der Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich wurde berücksichtigt.

In der Alternativenprüfung sind insgesamt 4 Flächen potenziell geeignet, wovon die Fläche B3 entlang der Bahnstrecke Hamburg-Berlin eine besonders gute Eignung aufweist und daher bevorzugt in der weiteren gemeindlichen Planung berücksichtigt werden sollte.

In diesem Bereich sind gemeindeübergreifende Kumulierungen (kleinräumig) mit der Gemeinde Müssen möglich, jedoch an Bahnstrecken auch durchaus gewünscht (EEG 2023).